

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 241/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Katharina L [REDACTED] ,

[REDACTED]straße 20/3, A-1180 Wien XVIII, Österreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
D [REDACTED] -**

G e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

[REDACTED]straße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. Juli 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise. Wenn er sich danach nicht zu überzeugen vermag, daß die Klägerin oder ihr Ehemann die ungarische Heimat im Zusammenhang mit der deutschen Volkszugehörigkeit verlassen hat (vgl. BGH Rzw 1971, 456 und ständig), so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Weder weicht das Berufungsurteil von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin führen nicht zur Zulassung der Revision. Der Klägerin ist das rechtliche Gehör

178

- 3 -

nicht verweigert worden. Auch ein Verstoß gegen §§ 447
oder 448 ZPO liegt nicht vor.

Fuchs

Zorn

